

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Sylt für die Kamerad-
schaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rantum
vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund des § 2a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz –BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) , beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.Juli 2017 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Sylt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rantum vom 16. Dezember 2016 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse erhält folgende Fassung:

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000 EUR (alt 1.000 EUR) der Wehrvorstand.

Artikel 2

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben erhält folgende Fassung:

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 12.500 EUR je Rechnung.

Artikel 3

§ 9 Kassenführung erhält folgende Fassung:

(2) Über die Verwendung der im Einnahmen – und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500 EUR (alt 500 EUR) entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Sylt für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Rantum vom 16. Dezember 2016 tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

Sylt, den 21. Juli 2017

Gemeinde Sylt


Nikolas Häckel
Bürgermeister

